

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abt. I/4
zH Mag. Dr. Matthias Tschirf
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

Wien, am 20.1.2017

**FHK-Stellungnahme zu den Durchführungsverordnungen zum Ingenieurgesetz
2017 (GZ: BMWFW-91.501/0005-I/4/2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Verordnungsentwürfe, zu welchen wir hiermit Stellung nehmen.

Das Ingenieurgesetz sollte die Qualifikation „IngenieurIn“ regeln, wobei entgegen dem der Einordnung von Qualifikationen zugrundeliegendem Verfahren das Niveau dieser Qualifikation im Ingenieurgesetz 2017 selbst festgelegt wurde. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Level ist nur möglich, wenn die Qualifikation als Gesamtes, also die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem jeweiligen Level gegeben sind. Ob dies beim/bei der IngenieurIn der Fall ist, wurde aufgrund der systemwidrigen gesetzlichen Einordnung in den NQR nie auf Grundlage der festgelegten Verfahren überprüft.

Festhalten möchten wir weiters, dass das Ingenieurgesetz 2017 keine definitorische Beschreibung der Qualifikation „IngenieurIn“ enthält. Nunmehr legt der Verordnungsentwurf gemäß § 3 Ingenieurgesetz 2017 die Praxistätigkeiten fest, welche im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen sind. Völlig unklar ist die Anzahl der nachzuweisenden Praxistätigkeiten (Reicht eine der genannten? Muss es eine pro Arbeitsbereich sein?), welcher Art dieser Nachweis zu sein hat und wie er in Folge überprüft wird.

Zudem weisen wir wie schon in unserer Stellungnahme zum Ingenieurgesetz 2017 vom 12. Juli 2017 auf die mangelnde Durchlässigkeit hin. Die Qualifikation

„IngenieurIn“ ist lediglich AbsolventInnen bestimmter Schultypen vorbehalten (inländische höhere technische Lehranstalten oder vergleichbare inländische Schulen hinsichtlich einer Ausbildung in einem technischen, land- und forstwirtschaftlichen oder umweltbezogenen Ausbildungszweig), was keiner sachlichen Rechtfertigung unterliegt. Warum ist es einer Person, welche die in der Verordnung genannten Tätigkeiten ausübt, jedoch einen anderen als vom Ingenieurgesetz 2017 vorausgesetzten formalen Bildungsabschluss hat, verwehrt, einen Antrag auf Verleihung des Titels IngenieurIn zu stellen? Diese Tatsache widerspricht sämtlichen Bestrebungen, die Bildungslandschaft - wie derzeit zB durch die Erarbeitung einer Nationalen Strategie zur Sozialen Dimension durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder der Ausarbeitung einer Validierungsstrategie im Rahmen der LLL-Strategie durch das Bundesministerium für Bildung - egalitärer zu gestalten und Personen ohne formale Abschlüsse, welche jedoch dieselben Qualifikationen nachweisen können, dieselben Chancen zu bieten.


Hinsichtlich der medialen Verbreitung des neuen Verfahrens zur Erlangung eines IngenieurInnentitels ersuchen wir, die Fakten realistisch zu kommunizieren. Die Qualifikation IngenieurIn ist einem Bachelorstudium nicht gleichzusetzen und entfaltet hinsichtlich des Hochschulzugangs bzw. des Studienfortschritts keinerlei Wirkungen. Dies sollte klar und deutlich in der Kommunikation zum Ausdruck kommen.

Wir sehen keine wirkliche Veränderung zur bisherigen Verleihungspraxis des Titels „IngenieurIn“ und sehen die Chance verpasst, die Vergabe des Titels durch gleichzeitige Einführung einer externen Qualitätssicherung, die Prozesse, Abläufe und Verfahren garantiert, sicherzustellen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär